

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrcostensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie des § 25 Abs. 3 des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am (21.11.2016) folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrcostensatzung) sowie die erste Änderungssatzung am 26.10.2020 beschlossen:

§ 1 Kostentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin werden Kosten nach dieser Satzung gelten gemacht, soweit für diese nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V oder weiterer Gesetze Kostenersatz verlangt werden kann.
- (2) Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie nach Benutzung der Übertragungswege durch die Betreiber von Brandmeldeanlagen.
- (3) Kostenersatz wird auch für die Inanspruchnahme im Rahmen einer Brandsicherheitswache sowie für die Durchführung von Brandverhütungsschauen erhoben.
- (4) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (5) Die Berechtigung der Landeshauptstadt Schwerin, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehren Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat;
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst;
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln;

6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des abwehrenden Brandschutzes;
7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
8. bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen der Verfügungsberechtigte.

(2) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren auch verpflichtet

1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der Einsatzkräfte.

(2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Booten (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.

(3) Die Gebühren für Brandsicherheitswachen zzgl. erforderlicher Wegezeiten bemessen sich nach der Einsatzdauer und der Anzahl der Einsatzkräfte und nach der Anzahl und Einsatzdauer notwendiger Einsatzfahrzeuge.

(4) Maßgeblich für die Einsatzdauer, die Dauer der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die Anzahl der Einsatzkräfte und -fahrzeuge und Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.

(5) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Stundensätzen werden Einsatzzeiten auf die nächste Minute aufgerundet. Der Gebührensatz für eine Minute beträgt 1,67 vom Hundert der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.

(3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 5

Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrags und im Übrigen mit Verwirklichung des Kostentatbestandes gem. § 1.

(2) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 02.12.2005 außer Kraft.

Schwerin, den 29.12.2016

**Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister**

Anlage 1 Gebührentarif

Alle Angaben in Euro

1. Einsatz von Personal

1.1	Beamte der Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt	103,00
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2	71,50
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 1	55,00
1.4	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren	10,00
1.5	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren für den Brand- sicherheitsdienst und sonstige Dienste unter Gewährung einer Aufwandsentschädigung	27,00

2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern und Booten

je Stück und Stunde mit Kraftstoff und Beladung, ohne Verbrauchsmaterial

2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug	21,00
2.1.2	Löschfahrzeug > 7,5 to.	17,50
2.1.3	Löschfahrzeug < 7,5 to.	12,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug	14,50
2.2	Sonderfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter	30,50
2.2.2	Rüstwagen	26,50
2.2.3	Gerätewagen Messtechnik	19,50
2.2.4	sonstige Gerätewagen	12,00
2.2.5	Einsatzleitwagen	11,00
2.2.6	Kommandowagen	9,00
2.2.7	Mannschaftstransportwagen	8,00
2.2.8	Wechseladerfahrzeug (nur Fahrzeug, ohne Absetzbehälter)	13,00
2.2.9	Absetzbehälter (ohne Trägerfahrzeug)	9,50
2.2.10	Boot, klein	14,50
2.2.11	Boot, groß	17,00
2.2.12	Anhänger	9,50
2.2.13	Sonstige Fahrzeuge	11,00